

## Nachqualifikationen Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit altrechtlichen Diplomen – Vorgehen

Das Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule FHNW (IWB der PH FHNW) stellt Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) mit altrechtlichen Diplomen **bis Ende Dezember 2019** ein spezifisches, thematisches Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Nach Absolvieren dieser sogenannten „Nachqualifikationen für SHP“ können SHP mit altrechtlichen Diplomen, welche im Kanton Solothurn unterrichten, beim Volksschulamt Solothurn (VSA) **bis Ende März 2020** eine Äquivalenzprüfung zur Lohneinstufung beantragen. Die folgende Tabelle zeigt das Vorgehen auf.

Wer	...macht was
Die/der SHP	... besucht eine Einführungsveranstaltung zu den Nachqualifikationen SHP <sup>1</sup> . ... absolviert Nachqualifikationen SHP im Umfang von 100 Stunden <sup>2</sup> . ...schickt die Bestätigungen der besuchten Weiterbildungen an das IWB PH FHNW <sup>3</sup>
Das IWB der PH FHNW	...bestätigt der/dem SHP die absolvierte Anzahl Stunden zu den Nachqualifikationen (3 ECTS) <sup>4</sup> .
Die/der SHP	... reicht die Bestätigung der absolvierten Anzahl Stunden zu den Nachqualifikationen an das VSA ein (Äquivalenzprüfung zur Lohneinstufung) <sup>5</sup> .
<b>Möglichkeit der Anrechnung bereits besuchter spezifischer Weiterbildungen (optional)</b>	
Die/der SHP	... dokumentiert bereits besuchte, relevante Weiterbildungsleistungen <u>am IWB der PH FHNW</u> mit Kursausweisen oder Modulbestätigungen <sup>6</sup> .  Die Weiterbildungsleistungen müssen zwingend folgende Bedingungen erfüllen: Sie... <ul style="list-style-type: none"> <li>• umfassten insgesamt <b>mindestens 40 Präsenzstunden</b>;</li> <li>• wurden nicht vor 2011 erbracht;</li> <li>• betrafen typische und spezifische Herausforderungen der Speziellen Förderung (Förderdiagnostik, individualisierte Förderung im Rahmen der integrativen Didaktik, Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team);</li> <li>• wurden nicht im Rahmen von schulinternen Weiterbildungen besucht.</li> <li>•</li> </ul> Die Weiterbildung "Integration - Kompetenzvertiefung in Schulischer Heilpädagogik" wird vollumfänglich mit <b>100 Stunden</b> angerechnet. Die Weiterbildung "Spezielle Förderung im multiprofessionellen Team" wird mit <b>60 Stunden</b> angerechnet.

<sup>1</sup> Die Daten für die Veranstaltung sind im Weiterbildungsprogramm zu finden.

<sup>2</sup> davon 40% Präsenzveranstaltungen, 60% Selbststudium mit Leistungsnachweis

<sup>3</sup> PH FHNW, Institut Weiterbildung und Beratung, Katharina Berlinger, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch; katharina.berlinger@fhnw.ch

<sup>4</sup> Voraussetzung hierfür ist der Besuch der Präsenzveranstaltungen und die Erfüllung der Kriterien für den Leistungsnachweis.

<sup>5</sup> Volksschulamt, Amtsleitung, c/o SHP, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn

<sup>6</sup> Sollten die Kursausweise und Modulbestätigungen nicht mehr vorhanden sein, sind diese bei der betreffenden Kursadministration anzufordern.

	... schickt allfällige spezifische Weiterbildungsleistungen <u>ausserhalb des IWB der PH FHNW</u> dem VSA zur Prüfung zu <sup>5</sup> .
Das IWB der PH FHNW	... stellt der SHP/dem SHP eine Bestätigung über die gesamte Anzahl <u>am IWB der PH FHNW</u> besuchter Kursstunden aus.
Das VSA	... stellt der SHP/dem SHP eine Bestätigung über die gesamte Anzahl <u>ausserhalb des IWB der PH FHNW</u> besuchter Kursstunden gemäss oben stehenden Bedingungen aus.
Die/der SHP	<p>... absolviert Nachqualifikationen SHP im Umfang von <b>60 Stunden</b><sup>2</sup> (2 ECTS)<sup>4</sup>, sofern mindestens <b>40</b> bereits erbrachte Weiterbildungsstunden bestätigt worden sind.</p> <p>... besucht Präsenzveranstaltungen im Umfang von <b>40 Stunden</b>, sofern mindestens <b>60</b> bereits erbrachte Weiterbildungsstunden bestätigt worden sind. Es werden keine ECTS-Punkte ausgewiesen.</p> <p>... schickt die Bestätigungen der besuchten Weiterbildungen an das IWB PH FHNW<sup>3</sup></p>
Das IWB der PH FHNW	<p>... bestätigt der/dem SHP die Anzahl der absolvierten Anzahl Stunden zu den noch erforderlichen Nachqualifikationen.</p> <p>... reicht die Bestätigung der absolvierten Anzahl Stunden zu den noch erforderlichen Nachqualifikationen an das VSA ein (Äquivalenzprüfung zur Lohneinstufung)<sup>5</sup>.</p>